

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 49.

München, den 19. October 1875.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 11. October 1875, den Vollzug des §. 84 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Bayern betreffend. — Bekanntmachung vom 6. October 1875, die Gründung von Militär-Spreislagen in der königlichen höheren weiblichen Bildungsanstalt zu Schloffenburg betreffend. — Bekanntmachung vom 8. October 1875, das Halten der Kreis-Amtsblätter betr. — Bekanntmachung vom 14. October 1875, die Aufheerurscheidung der Münzen lübisch-hamburgischer Courantmünzung, sowie verschiedener anderer Landesmünzen betr.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des §. 84 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Bayern betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des §. 84 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die hinsichtlich der Bildung der Standesamtsbezirke und der Bestellung der Standesbeamten (§§. 2 — 6 des Gesetzes) den höheren Verwaltungsbehörden übertragenen Befugnisse werden von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, ausgeübt.

§. 2.

Die Gemeindebehörden, welche nach §. 4 Absatz 2 des Gesetzes die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen können, sind:

1. in den Landestheilen rechts des Rheines
 - a) in den Gemeinden mit magistratischer Verfassung die Magistrate mit Zustimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten,
 - b) in den übrigen Gemeinden die Gemeinbeauschüsse;
2. in der Pfalz die Gemeinderäthe.

§. 3.

Unter dem Gemeindevorstande, welcher nach §. 4 Absatz 2 des Gesetzes die nach Beschluß der Gemeindebehörde anzustellenden besonderen Standesbeamten zu ernennen hat, ist

1. in den Landestheilen rechts des Rheines
 - a) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung der Magistrat,
 - b) in den übrigen Gemeinden der Gemeinbeauschuß;
 2. in der Pfalz der Gemeinderath
- zu verstehen.

§. 4.

Als die nach §. 7 Abs. 3 des Gesetzes zur Festsetzung der Entschädigung der Standesbeamten zuständigen unteren Verwaltungsbehörden haben die Districtsverwaltungsbehörden zu gelten.

Die zur Entscheidung über Beschwerden gegen solche Festsetzungen zuständigen höheren Verwaltungsbehörden sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern.

§. 5.

Die Aufsicht über die Ausführung der Standesbeamten (§. 11 des Gesetzes) wird in den Landestheilen rechts des Rheines von den Districtsverwaltungsbehörden — in München von dem Magistrate — als unteren Verwaltungsbehörden, in höherer Instanz von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, geübt. In den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten wird jedoch, insoweit daselbst nicht nach §. 4 Abs. 2 des Gesetzes besondere Standesbeamte und Stellvertreter aufgestellt sind, diese Aufsicht von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in höherer Instanz von dem Staatsministerium des Innern geführt.

Hinsichtlich der Aufsicht über die Ausführung der Standesbeamten in der Pfalz sind die beschriebenen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

§. 6.

In den Landestheilen rechts des Rheines gilt in den Fällen des §. 11 Abs. 3, §. 14 Abs. 2 und §. 66. Abs. 2 des Gesetzes als Gericht erster Instanz das Einzelgericht, in dessen Bezirk der Landesbeamte seinen Amtssitz hat. In Regierungsbezirke der Pfalz sind desfalls die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Schloß Berg, den 14. October 1876.

L u d w i g.

v. Pfeufer. Dr. v. Fausle.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär.
An dessen Statt:
Ministerialrath
v. Dillis.

Bekanntmachung, die Gründung von Militär-Freiplätzen in der königlichen höheren weiblichen Bildungsanstalt zu Aschaffenburg betreffend.

Königliches Kriegs-Ministerium.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschliehung de dato Schloß Berg den 3. dieses Monats die Gründung von 12 ganzen Militär-Freiplätzen für die Töchter von Officieren und Beamten des Heeres in der höheren weiblichen Bildungs-Anstalt in Aschaffenburg mit dem Beginne des Schuljahres 1875/76 und die Bezahlung des Schulgeldes mit jährlich je 70 M., sowie des Pensions-Honorars mit jährlich je 345 M. hiefür aus den Mitteln des Officiers-Unterstützungs-Fonds allergnädigst zu bewilligen geruht.

München, den 6. October 1876.

Auf Seiner königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Mailinger.

Der Chef der Centralabtheilung:
junct. Schinner, Major.

101*

Bekanntmachung, das Halten der Kreis-Amtsblätter betr.

Königliche Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen.

Seine Majestät der König haben unter theilweiser Abänderung der Allerhöchsten Entschliessung vom 7. März 1814, die Herausgabe der Kreisintelligenz-Blätter betreffend, und unter Aufhebung der durch die Ministerial-Entschliessung vom 11. October 1851 Nr. 16,280 bekannt gegebenen Allerhöchsten Anordnung, für die Landestheile rechts des Rheines zu bestimmen geruht:

- 1) daß jede politische Gemeinde — wo Bürgermeistereien bestehen, die zu einer Bürgermeisterei vereinigten politischen Gemeinden — gleichviel ob sich in der politischen Gemeinde oder Bürgermeisterei ein Pfarrsitz befindet oder nicht, zum Halten des Kreis-Amtsblattes auf Kosten der Gemeindecasse verpflichtet sei,
- 2) daß jede Pfarrei zum Halten des Kreisamtsblattes verpflichtet bleibe, dessen Kosten aus dem Kirchenvermögen zu decken seien,
- 3) daß die Kosten des Einbindens des Kreisamtsblattes jeder zu dessen Halten verpflichtete Theil für sich zu übernehmen habe.

München, den 8. October 1875.

Dr. v. Luz. v. Pfeufer.

Der General-Secretär.
An dessen Statt:
von Dillis,
Ministerialrath.

Bekanntmachung, die Aussercurssetzung der Münzen sächsisch-hamburgischer Courantwährung, sowie verschiedener anderer Landesmünzen betr.

Staats-Ministerium des Innern und der Finanzen.

In Gemäßheit des Artikels 8 Abs. 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 wird die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. v. Mts. Nr. 1085 bezeichneten Betreffes nachstehend im Abdruck mit dem Beifügen veröffentlicht, daß alle mit der Einhebung von Staats-

gefallen betrauten Aemter und Cassen angewiesen sind, die unter Ziffer 5 dieser Bekanntmachung aufgeführten, im Sechszehnthalerfuße geprägten

$\frac{1}{2}$ Reichsthaler und	} Markgräflisch ansbacher und bayreuther Gepräges,
$\frac{2}{3}$ Reichsthaler	

insoferne dieselben nicht durchlöchert, nicht anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringert und nicht gefälscht sind, zum vollen Werthe von 1 fl. 30 kr. und beziehungsweise 1 fl. bis zum 31. December l. Js. incl. in Zahlung zu nehmen und nur an die vorgesehnen Cassen abzugeben.

Die Umwechslung der gedachten Reichsthaler erfolgt unter gleicher Voraussetzung zum vollen Werthe bei allen kgl. Rentämtern in den Monaten October, November und December l. Js. gegen sofortige Baarvergütung in Reichs- und Landesmünzen.

Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch die Kreisamtsblätter veröffentlicht werden.

Durch die Amtsblätter und in jeder weiters geeigneten Weise ist auf die Außersetzungssetzung dieser Münzen und darauf aufmerksam zu machen, wie es sich zur Fernhaltung von Verlusten empfiehlt, innerhalb des oben bestimmten Zeitraumes sich derselben im Wege der Zahlung oder Umwechslung zu entledigen.

München, den 14. October 1875.

v. Pfeufer. v. Herr.

Abdruck.

(Nr. 1085) Bekanntmachung, betreffend die Außersetzungssetzung der Münzen der lübisch-hamburgischen Kurantwährung, sowie verschiedener anderer Landesmünzen. Vom 21. September 1875.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Vom 1. October 1875 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1. folgende Silbermünzen der lübisch-hamburgischen Kurantwährung, nämlich:
 - lübische Speigeltalder (60 Schillinge) (i. g. Johanniethaler),
 - Dreimarkstücke (48 Schillinge) lübischen Gepräges,

12=Schillingstücke,	}	lübeckischen, hamburgischen oder mecklenburgischen, auch rostocker oder wismarer Gepräges;
2= "		
1= " (f. g. schweren Schillinge),		
1/2= " (Sechselinge),		
1/4= " (Dreilinge)		

2. die im Zwölfthaler- und die im Vierzehnthalerfuß ausgeprägten silbernen 1=Schillingstücke (f. g. leichten Schillinge) mecklenburgischen Gepräges, die im Zwölfthalerfuß ausgeprägten silbernen halben Schillinge (Sechselinge) und Viertelschillinge (Dreilinge) mecklenburgischen Gepräges und die auf Grund der Zwölfttheilung des Schillings in Kupfer geprägten Drei-, Zwei-, Einhalb- und Einpfennigstücke mecklenburgischen, rostocker und wismarer Gepräges;
3. nachstehende im Vierzehnthalerfuß ausgeprägte Silbermünzen kurbrandenburgischen und preussischen Gepräges:
- die bis zum Jahre 1810 geprägten $\frac{2}{3}$ -Thaler- oder 16-gGr.=Stücke,
 - die bis zum Jahre 1768 geprägten $\frac{1}{2}$ = und $\frac{1}{4}$ -Thalerstücke,
 - die bis zum Jahre 1785 geprägten $\frac{1}{5}$ -Thalerstücke (f. g. Dympho oder preussische Achtzehntkreuzerstücke),
 - die mit den Jahreszahlen 1758, 1759, 1763 geprägten reduzirten $\frac{1}{3}$ = und $\frac{1}{6}$ -Thalerstücke;
4. die für die ehemals polnischen Landestheile der preussischen Monarchie geprägten Drei- und Ein-Kupfergroschen ($\frac{1}{60}$ = und $\frac{1}{180}$ -Thaler) preussischen Gepräges;
5. die im Sechzehnthalerfuß geprägten
- | | | |
|---------------------------------|---|--------------------------------------------------|
| $\frac{1}{4}$ -Reichsthaler und | } | Marktgräflich ansbacher und bayreuther Gepräges. |
| $\frac{2}{3}$ = " | | |

Es ist daher vom 1. Oktober 1875 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Klassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Vom 1. November 1875 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

die Zweimarkstücke (32 Schillinge),	} Lübeckischen, hamburgischen oder mecklenburgischen Gepräges.
die Einmarkstücke (16 Schillinge),	
die 8-Schillingstücke,	
die 4-Schillingstücke	

Es ist daher vom 1. November 1875 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 3.

Die im Umlaufe befindlichen, in den §§. 1 und 2 bezeichneten Münzen werden in den Monaten Oktober, November und Dezember 1875 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in §. 4 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von 5 Pfennig Reichsmünze oder in einem Vielfachen dieses Betrages, umgewechselt.

Nach dem 31. Dezember 1875 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen

§. 4.

Die Einlösung der in den §§. 1 und 2 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nächstehend vermerkten festen Werthverhältnisse:

Zu §. 1 Nr. 1 und §. 2:

die Lübeckischen Speziesthaler	zu	4 Mark	50 Pf.	Reichsmünze,
„ Dreimarkstücke	„	3	„	60 „
„ Zweimarkstücke	„	2	„	40 „
„ Einmarkstücke	„	1	„	20 „
„ 12-Schillingstücke	„	—	„	90 „
„ 8: „	„	—	„	60 „
„ 4: „	„	—	„	30 „
„ 2: „	„	—	„	15 „
„ 1: „ (f. g. schweren Schillinge)	„	—	„	7 1/2 „



	die $\frac{1}{2}$ -Schillingstücke (Sechselinge)	zu	—	Mark	$3\frac{3}{4}$ Pf.	Reichsmünze,
	„ $\frac{1}{4}$ „ (Dreilinge)	„	—	„	$1\frac{7}{8}$ „	„
Zu § 1 Nr. 2:	die mecklenburgischen f. g. leichten Schillinge zu $6\frac{1}{4}$ Pf. Reichsmünze, die Theilstücke derselben nämlich:					
	die mecklenburgischen halben Schillinge (Sechselinge),					} nach Verhältnis, der Schilling zu $6\frac{1}{4}$ Pfennig Reichsmünze gerechnet.
	„ „ Viertelschillinge (Dreilinge),					
	„ „ Zweipfennigstücke ($\frac{1}{8}$ -Schillinge),					
	„ „ Einhalbpfennigstücke ($\frac{1}{16}$ -Schillinge)					
	„ „ Einpfennigstücke ($\frac{1}{12}$ -Schillinge)					
Zu § 1 Nr. 3:	die $\frac{2}{3}$ -Thalerstücke zu 2 Mark Reichsmünze,					
	„ $\frac{1}{2}$ „	1	„	50	Pf.	„
	„ $\frac{1}{4}$ „	—	„	75	„	„
	„ $\frac{1}{16}$ „	—	„	60	„	„
	„ reduzierten $\frac{1}{3}$ -Thalerstücke	—	„	60	„	„
	„ „ $\frac{1}{16}$ „	—	„	30	„	„
Zu § 1 Nr. 4:	die Drei-Kupfergrofsen „ — „ 5 „ „					
	„ Ein: „	—	„	$1\frac{2}{3}$	„	„
Zu § 1 Nr. 5:	die ansbacher und bayreuther $\frac{1}{12}$ -Thaler zu $2\frac{1}{7}$ Mark Reichsmünze,					
	„ „ „ „ $\frac{2}{3}$ „ „ $1\frac{1}{7}$ „ „					

§. 5.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 3) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfältschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 21. September 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.
Delbrück.